

RICHTLINIEN

für die Teilnahme an der



Offenen Ganztagschule der Gemeinschaftsgrundschule Amern

Ziele der Offenen Ganztagschule

- Ein offenes Haus des „Lebens und Lernens“
- Verlässliche Betreuung von 8 – 16 Uhr mit Ferienregelung
- Räume mit Anregungs- und Rückzugsmöglichkeiten
- Rhythmisierung des Schulalltags bis in den Nachmittag
- Eine pädagogische Fachkraft pro Gruppe
- Hausaufgabenbetreuung – Hausaufgabenhilfe (fördern und fordern)
- Soziales Lernen in der Gruppe – Beteiligung der Schülerinnen und Schüler
- Gesundheitserziehung – Versorgung mit Mittagessen
- Selbständigkeit und Eigenverantwortung
- Bewegungs- und Entspannungsförderung
- Angebote in Bewegung, Sport und Spiel
- Förderung musischer und kreativer, alltagspraktischer Fähigkeiten, die sich an den Interessen und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schülern orientiert
- Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung
- Einbeziehung der Eltern in die Bildungs- und Erziehungsarbeit
- Baustein des Schulprogramms
- Qualitätssicherung durch Evaluation

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Gemeinde Schwalmtal ist Träger der Einrichtung „Offene Ganztagsgrundschule“ (OGS) der Gemeinschaftsgrundschule Amern. Mit der Durchführung der Maßnahme ist der „Verein zur Schülerbetreuung Schwalmtal e.V.“ beauftragt.
- 1.2 Zur Sicherstellung des ordnungsgemäß laufenden Betriebes der OGS werden im Folgenden zusätzliche Vereinbarungen getroffen.
- 1.3 Als Grundlage für die OGS ist ein pädagogisches Konzept erstellt worden.
Die gemeinsame Einnahme einer Mittagsmahlzeit ist fester Bestandteil des Konzeptes und somit verpflichtend für alle Kinder. Bei der Zusammensetzung der Mahlzeiten wird versucht, auf kulturelle Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.
Bindend ist ebenso die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung.
- 1.4 Die **Teilnahme** des Kindes **bis 15:00 Uhr** an mindestens drei Schultagen ist grundsätzlich verpflichtend, sowie die Teilnahme an einer AG bis 16:00 Uhr.
An unterrichtsfreien Tagen muß die Teilnahme gesondert angemeldet werden.
- 1.5 Die Eltern des aufzunehmenden Kindes erklären sich bereit, der OGS alle erforderlichen Angaben über ihre eigene und die Person des Kindes zu machen. Hierzu gehört insbesondere die Angabe einer Kontaktadresse, unter der die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen schriftlich zu benennende Person erreichbar sind. Diesbezügliche Änderungen sind der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle zur Verfügung gestellten Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Personen weitergegeben.

2. Elternbeiträge

- 2.1 Für die Bereitstellung eines Platzes in der OGS zahlen die Eltern einen Beitrag. Die Zahlungspflicht entsteht jeweils für ein vollständiges Schuljahr, d.h. vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- 2.2 Der Elternbeitrag ist auch für die Zeit zu entrichten, in der die OGS während der Ferien geschlossen ist oder das Kind krankheitsbedingt der Schule fern bleibt.
- 2.3 **Der zugeteilte OGS-Platz kann neu vergeben werden, wenn eine regelmäßige Zahlung des Elternbeitrags oder des Essensgeldes über einen Zeitraum von drei Monaten nicht erfolgt.**
Die Wiederaufnahme eines Kindes einer säumigen Familie ist bis zum Ausgleich bestehender Forderungen des Trägers der Betreuungsmaßnahme ausgeschlossen.
- 2.4 Die Elternbeiträge sind nach den Satzungen des Schulträgers, der Gemeinde Schwalmtal, einkommensabhängig gestaffelt. Sie orientieren sich im Wesentlichen an den Beiträgen für Hortplätze.

Weitere Informationen dazu, finden sich in der jeweils aktuellen Beitragssatzung für Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwalmtal.

Die Elternbeiträge werden vom Schulträger, der Gemeinde Schwalmtal, aus Datenschutzgründen mittels Lastschrift oder Bankeinzugsverfahren eingezogen.

3. Essensgeld

- 3.1 Der Besuch der OGS beinhaltet eine – in der Regel - warme Mahlzeit. Der Betrag für ein Essen beträgt 3,00€. Die Abrechnung erfolgt zwei Monate im Nachhinein und der Gesamtbetrag wird per Lastschrift vom „Verein zur Schülerbetreuung Schwalmtal e.V.“ eingezogen.

3.2 Der Betrag für das Essen wird auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt, wenn **keine fristgerechte Abbestellung** erfolgt:

3.3

- im **akuten Krankheitsfall** spätestens am betreffenden Tag **bis 8:30 Uhr im Schulsekretariat**
- in **allen übrigen Fällen** muss dies spätestens **am Vortag vor Ende der Betreuungszeit dem OGS-Personal** mitgeteilt werden.
Getränke stehen den Kindern in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung.

3.4 Leistungsempfänger nach SGB II (Sozialhilfe und Hartz IV) und SGB XII können im Rahmen des Bildungspaketes einen Zuschuss zum Mittagessenbeitrag beantragen.

4. Aufnahme des Kindes

4.1 Sollte die Zahl der Anmeldungen – frühester Anmeldetermin ist die Anmeldung zur Grundschule Amern – die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze überschreiten, so werden diese nach bestimmten Aufnahmeregeln, die vor allem soziale Aspekte berücksichtigen, vergeben. Noch nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste erfasst.

4.2 Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, und / oder deren Elternteil alleinerziehend ist, d.h. hier: nicht in einer Partnerschaft oder eheähnlichen Beziehung lebend, können bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt werden.
Falsche Angaben oder unterlassende Veränderungsmeldung hierzu können die o.a. Bevorzugung hinfällig machen und damit ggfs. den Verlust des OGS-Platzes zur Folge haben.

4.3 Über die Aufnahme entscheidet, nach Rücksprache mit dem „Verein zur Schülerbetreuung Schwalmatal e.V.“, die Leitung der OGS.
Ein genereller Anspruch auf einen OGS-Platz besteht angesichts der begrenzten Kapazität nicht.

5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der OGS Amern **sind bedarfsorientiert**, in der Regel

- an **Schultagen**:

montags bis freitags von 11:30 Uhr bis 16:00Uhr,

- an **unterrichtsfreien Tagen** und in den **Ferien**:

montags bis freitags von 7:45 Uhr bis 16:00Uhr.

Geschlossen bleibt die OGS Amern:

- in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
- die letzten drei Wochen der Sommerferien;
- an Feiertagen (hierunter fallen auch Rosenmontag und Veilchendienstag)
- Pfingstdienstag

6. Vertragsbeendigung

Der Besuch der OGS **verlängert sich um jeweils ein Schuljahr**, sollte keine anderslautende Meldung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Diese muss bis zum 31.05. eines Jahres eingereicht und ihr Erhalt durch die OGS-Leitung bestätigt werden. Er endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Grundschulzeit des Kindes. Eine Vertragsbeendigung im laufenden Schuljahr ist nur in besonderen Fällen oder

wegen Verlassens der Schule möglich. In jedem Fall muss eine **Beendigung schriftlich angezeigt und** von der Leitung der OGS **bestätigt** werden.

7. Aufsichtspflicht

- 7.1 Für die Zeit der OGS übertragen die Erziehungsberechtigten ihre Aufsichtspflicht auf die Schule. Während der Betreuungszeit dürfen die Kinder das Schulgelände nicht verlassen, da ansonsten die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann.
- 7.2 Die Erziehungsberechtigten haben bei der Aufnahme des Kindes schriftlich zu erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Auch hier ist eine Veränderung unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Sollte das Kind bis zur Beendigung des Tages in der OGS nicht abgeholt worden sein und es liegen keine anderen Informationen vor, muss das Kind den Heimweg alleine zurücklegen.
Grundsätzlich endet die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals 15 Minuten nach Schließung der Einrichtung!

8. Versicherungsschutz

Alle den Alltag der OGS betreffenden Fragen (z.B. Versicherungsschutz bei Unfällen, Sachschäden, ...) werden im Unterrichtsalltag behandelt. Allerdings besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der gültigen Verträge des Schulträgers. Er endet nach dem Heimweg des Kindes, wenn es die Betreuungseinrichtung verlassen hat. Es gelten die allgemeinen Schulgesetze.

9. Ferienbetreuung

Die Mitarbeiter/innen der OGS bieten in den Ferien ein von ihnen eigens entwickeltes Programm den Kindern an. Um die dafür notwendigen Planungen, Vorbereitungen und Anschaffungen – wie z.B. zusätzliches Bastelmaterial, Buchungen von Bussen – tätigen zu können, ist eine **verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung** unerlässlich. Eine Abmeldung davon muss spätestens eine Woche vorher erfolgen. In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Leitung der OGS kann auf diese Frist verzichtet werden.

Bei unentschuldigtem Fehlen oder nicht fristgerechter Abmeldung wird der Aufwand - d.h. zumindest das Essensgeld, bei externen Veranstaltung die entstandenen, anteiligen Kosten - in Rechnung gestellt.

10. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme des Platzes in der OGS Amern ist die Anerkennung dieser Richtlinien verbunden.

Schwalmtal, im Oktober 2018

OGS Amern